

ver.di – Landesbezirk Berlin-Brandenburg, Köpenicker Str. 30, 10179 Berlin

Stadtverwaltung Cottbus  
FB Ordnung und Sicherheit  
Servicebereich Gewerbeangelegenheiten  
z. Hd. Frau Gabriele Schütze  
Karl-Marx-Str. 67  
03044 Cottbus

Per Mail

  
**Landesbezirk  
Berlin-Brandenburg  
Fachbereich Handel**

  
**Köpenicker Str. 30  
10179 Berlin**

Telefon: (030) 88 66-55 55  
Telefax: (030) 88 66-59 42

Datum: 9.10.2014  
Ri/Pa  
Durchwahl: - 5555

**Stellungsname der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft  
zum Entwurf für eine ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die  
Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2015 entsprechend § 5  
des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Schütze,

mit Blick auf die vereinbarte Monitoringfrist bis zum 31.12.2014 zur Umsetzung der gemeinsamen Übereinkunft von IHK, StGB, HBB und ver.di unter Moderation des MASF kommt den diesjährigen Verordnungen eine besondere Bedeutung zu. Sofern das Monitoring nicht zeigen kann, dass die miteinander verabredeten Kriterien für den Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG verbindlich Anwendung finden, werden andere Optionen zur Durchsetzung der Bestimmungen des BbgLÖG in den Vordergrund treten.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie die im Folgenden gegebenen Hinweise dringend zu beachten:

Vorab betonen wir, dass es für eine sachgerechte Beurteilung der von ihnen vorgesehenen Termine einer ausführlichen Begründung/Erläuterung zu den besonderen Ereignissen bedarf. Dies bezieht sich insbesondere auf den infolge des besonderen Ereignisses vorhandenen beträchtlichen Besucherstroms, der in der Regel nicht nur die Einwohner einer Gemeinde oder Stadt, sondern auch auswärtige Besucher anzieht, und die Darstellung des traditionellen, regelmäßig wiederkehrenden, auf historischen oder ortstypischen Gegebenheiten basierenden oder sonstigen kulturellen, touristischen oder sportlichen Höhepunkten.

Auch wenn uns die erforderliche Begründung/Erläuterung nicht vorliegt, glauben wir, dass die Kriterien für die im Stadtgebiet ohne Spremberger Vorstadt, Willmersdorf und Groß Gaglow vorgesehenen 6 Termine zutreffen können.

Für die übrigen Termine sehen wir keine Möglichkeit, diese mit dem Vorliegen eines besonderen Ereignisses begründet zu sehen. Daher lehnen wir diese Termine ab und fordern Sie auf, den Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung entsprechend anzupassen. Dies ist unseres Erachtens insbesondere auch vor dem Hintergrund erforderlich, dass für ein Stadtgebiet nur maximal sechs verkaufsoffene Sonn- und Feiertage jährlich genehmigt werden dürfen. Bei diesen Terminen haben wir den Verdacht, dass hier eigens für das Offenhalten bestimmter Läden bzw. Einkaufszentren am Rande von Cottbus Ereignisse kreiert wurden. Damit wiederum steht das Offenhalten der Verkaufsstellen im Vordergrund, was nach über-



einstimmender Auffassung der Unterzeichner der gemeinsamen Übereinkunft nicht erlaubt ist.

Mit der Bitte um Beachtung und mit freundlichen Grüßen verbleiben wir

Erika Ritter  
Landesfachbereichsleiterin Handel  
ver.di Berlin-Brandenburg